

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 49.

Ausgegeben zu Allenstein, am 4. Dezember 1912.

1912.

## Inhalt:

### Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 752. Ausreichung neuer Zinsscheine.

### Bekanntmachungen der königlichen Ministerien.

Nr. 753. Allgemeine Orts- und Landtrankentassen.

Nr. 754. Acetylenapparat „Solébi Modell F“.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 755. Polizeiverordnung betr. die Herstellung kohlen-saurer Getränke und der Verkehr mit solchen Getränken.

Nr. 756 u. 757. Ernennungen zu Amtsvorstehern.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 758. Ernennung zum argentinischen Generalkonsul in Hamburg.

Nr. 759-762. Ernennungen zu Standesbeamten und Stellvertretern.

Nr. 763. Bildung eines neuen Standesamtsbezirkes.

Nr. 764. Neues Hebammenlehrbuch.

Nr. 765. Anschluß der Strafanstaltskasse in Wartenburg an das Kaiserliche Postschekamt Danzig.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 766. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.

Nr. 767. Auslosung von Lotter Kreisanleihscheinen.

Nr. 768. Geradelegung eines Weges.

### Personalmeldungen.

### Bekanntmachungen der

### Hauptverwaltung der Staatsschulden.

752. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1922 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 3. September d. J. ab ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin O. 2, am Zeughausa 2,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. August 1912.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 2316. von Bischoffshausen.

### Bekanntmachungen der kgl. Ministerien.

753. Auf Grund des § 111 der Reichsversicherungsordnung bestimmen wir in Ergänzung des Erlasses vom 7. Dezember 1911 (SMBl. S. 447):

1. Allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen werden in Landkreisen durch Beschluß des Kreistages, in Gemeinden, bei denen der Bezirk der zu errichtenden Kasse nicht über den Gemeindebezirk hinausgehen soll, durch Gemeindebeschluß, und zwar in Städten durch übereinstimmenden Beschluß der beiden städtischen Körperschaften, in Städten ohne Magistratsverfassung durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, in Landgemeinden durch Beschluß der Gemeindeversammlung oder der Gemeindevertretung errichtet (§ 231 RVO.).

2. Den Vorsitzenden, die anderen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Ausschusses der Landkrankenkassen wählt in Landkreisen der Kreistag, in Städten die Stadtverordnetenversammlung, in Landgemeinden die Gemeindeversammlung oder die Gemeindevertretung (§§ 331, 336 a. a. O.).  
Berlin, den 4. November 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

In Vertretung Küster.

III. 6936 M. f. S. u. G.

I A. Ia. 4259 M. f. L., D. u. F.

754. Der von der Firma Solébi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. in sechs Größen (F 0 bis F 5 hergestellte Acetylenapparat „Solébi Modell F“ ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (SMBl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylen-

verein mit Typenzeugnis Nr. 23 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Carbids von 4 bis 7 Millimeter

1. in den Größen F 0, F 1, F 2, F 4 mit einer Gesamtcarbidfüllung bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. in den vorgenannten Größen und der Größe F 5 mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikshilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins zu Frankfurt a. M. erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe . .	F 0	F 1	F 2	F 3	F 4	F 5
Carbidfüllung in kg Kör- nung 4—7.	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	3	4	4	10
Höchste Stun- denleistung inltr. . .	200	500	1200	2400	3000	3800
Nutzbarer In- halt der Gas- glocke inltr.	18	35	60	110	212	212
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern .	15	32	60	120	200	200
Entschlammung nach Verbrauch von kg Carbid	1 $\frac{1}{2}$	3	6	12	20	20
Typennummer	J 26	J 26	J 26	J 26	J 26	A 11

Fabriknummer . . . . .

Jahr der Anfertigung . . . . .

Firma . . . . .

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. M. B. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Auf-

stellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (S. M. B. S. 131).

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 (insoweit die vorstehend unter 2 erwähnte wiederholte Anzeige in Frage kommt) und des § 2 a. a. O. (insoweit die Benutzung in und unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind) hinzuweisen. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 5. November 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

gez. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

S.-Nr. III. 7532.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. Auf Grund des § 21 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1906 betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid (Amtsblatt 1906 S. 290 ff.) will ich die Ausnahme von den Bestimmungen des § 1, insoweit eine wiederholte Anzeige in Frage kommt, und des § 2, insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für den vorerwähnten Acetylenapparat für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch allgemein zu lassen.

Altenstein, den 27. November 1912.

I. W. 2003. Der Regierungs-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

#### 755 Polizeiverordnung

betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. G. S. 205) wird nach Anhörung der zuständigen Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120a Abs. 2 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf das Kostengesetz vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen nachstehendes verordnet:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Frucht-schaumwein — unter Zusatz von Kohlensäure gewerbsmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbsmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

§ 2. Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen verwendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Der zuständige Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident in Berlin) kann undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Befichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von dem zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin) festzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

§ 3. Die zu verwendende Kohlensäure muß frei von gesundheitschädigenden Beimengungen sein; die als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren usw. müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuche vorkommen, die dort vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen. Zur Herstellung von Getränken, die als Frucht- oder Brauselimonaden in den Verkehr gebracht werden, dürfen neben Wasser, Kohlensäure und Rohr- oder Rübenzucker nur natürliche Fruchtsäfte oder reine Fruchtsirupe (Zubereitungen aus natürlichen Fruchtsäften und Zucker) benutzt werden. Bei der Herstellung von Getränken aus dem Saft von Zitronen, Orangen und anderen Früchten der Gattung Citrus ist ein Zusatz des entsprechenden natürlichen Schalenaromas zulässig. Enthalten die Getränke andere als die genannten Stoffe, so müssen sie als Kunstzerzeugnisse gekennzeichnet werden.

Wird die Kohlensäure von den Mineralwasseranstalten in Entwicklungsapparaten aus kohlensauren Mineralien und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsenfrei sein.

§ 4. Diejenigen Teile der Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke, welche mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen gegen verdünnte Säuren dauernd widerstandsfähig erhalten werden, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur verwendet werden, wenn sie stark verzinnt sind. Im übrigen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) maßgebend.

§ 5. Die Räume, in welchen die Getränke hergestellt werden, müssen hell, gut gelüftet und sauber gehalten sein; die Apparate müssen so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten besichtigt werden können. Zu Zwecken, welche die Fabrikation der in diesen Vorschriften genannten Getränke nachteilig beeinflussen können, dürfen die Räume nicht benutzt werden.

Die Flaschen, in denen kohlensäure Getränke ab-

gegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutzung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist untersagt.

§ 6. Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen genügend widerstandsfähig gebaut und erhalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinngemäßer Anwendung nach den beim Bau von Dampfkesseln geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr genügend ist, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

§ 7. Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure müssen die benutzten eisernen Kohlensäureflaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrsvorschriften für verflüssigte oder verdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angeschlossenen Mischgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzuschalten. Letzterer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckverminderungsventile verwendet, so muß das Mischgefäß, wenn es über 2 Liter Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Mischgefäße an dieselbe Kohlensäureleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Mischgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlensäure, die unter Druck stehen, muß das Entwicklungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Mischgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Apparats auf dem Zifferblatte haben. Die Dichtung der Sicherheitsventilsflächen muß unter Ausschluß von Weichgummi bewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens bis zu der Grenze erfolgen, daß sie bei Ueberschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks des Apparats anfangen abzublauen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbstentwicklern, die unter Druck stehen, am Entwicklungsgefäß und am Mischgefäß, bei Verwendung flüssiger Kohlensäure am Mischgefäß —, ebenso an den Ausschankgefäßen ist eine Inschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Raumgehalt und die Fabriknummer angibt. An den bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits aufgestellten Apparaten und Ausschankgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des zulässigen höchsten Betriebsdrucks und eine Bezeich-

nungsnummer. Die Inschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutlicher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertiefte Schrift künftig nicht angewendet werden.

Die Entwicklungs-, Misch- und Ausschankgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch- und Ausschankgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlenäurehaltigen Getränke angegriffen werden.

§ 8. Beim Füllen und Drahten sind den Arbeitern zweckentsprechende Schutzbrillen sowie geeignete Schutzmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeuge, beim Füllen außerdem Schutzhörbe oder Schutzhirme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schutzmittel zu bedienen.

§ 9. Gefüllte Kohlenäureflaschen und -zylinder und gefüllte Ausschankzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen sowie gegen Fall und Stoß sorgfältig zu schützen.

§ 10. Die Apparate zur Herstellung oder zum Ausschank der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürfen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit nach der beigelegten Anweisung durch Sachverständige (§ 13) mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheinigung darüber von dem Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde vorgelegt worden ist. Die Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb der von den Sachverständigen festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforderlichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.

Werden die hiernach auszuführenden erstmaligen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Apparaten am Herstellungsort ausgeführt, so sind die darüber ausgestellten, der Ortspolizeibehörde vorzulegenden Bescheinigungen anzuerkennen, wenn der Herstellungsort innerhalb des Deutschen Reichs liegt und die Prüfungen von Sachverständigen ausgeführt sind, die für ihren Bezirk anerkannt sind. In solchen Fällen sind die an den Apparaten anzubringenden Metallschilder derart mit Binntröpfen an den Apparaten zu befestigen, daß die Tropfen halb auf dem Schilde und halb auf dem Apparate sich befinden. Die Binntröpfen sind abzustempeln. Der Stempel ist in den Bescheinigungen abzudrucken. Der für den Ort der Aufstellung zuständigen Behörde bleibt vorbehalten, die Apparate darauf zu prüfen, ob sie unverletzt sind.

Die Polizeibehörden sind befugt, die Prüfungen auf Gesundheitsunschädlichkeit und Betriebssicher-

heit der Apparate nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit durch Sachverständige zu wiederholen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Prüfungsbefcheinigungen aufzubewahren und sie den zur Aufsicht zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Siphons aus Glas.

§ 11. Die Betriebsunternehmer haben die Aufstellung von Apparaten und die Außerbetriebsetzung der unter diese Vorschriften fallenden Anlagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 12. Die Betriebsunternehmer und, wenn die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Apparate am Herstellungsort ausgeführt wird, die Hersteller haben nach Maßgabe der Anlage die Vorbereitungen zu den Prüfungen zu treffen, bei den Prüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten und die Kosten der Prüfungen bis auf weiteres nach Maßgabe der anliegenden vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsammlung S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit erfolgen durch die hierzu ermächtigten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage. Die für die chemischen (bakteriologischen) Untersuchungen anzuerkennenden Sachverständigen bestimmt der zuständige Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin).

§ 14. Ausnahmen von diesen Vorschriften können von dem zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin).

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 16. Diese Vorschriften treten unter Aufhebung aller früheren, die gleichen Gegenstände regelnden Vorschriften, insbesondere der Polizeiverordnung vom 17. Dezember 1898/31. März 1904 für Neuanlagen sofort, im übrigen am 1. Mai 1913 in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens innerhalb sechs Monate nach der Veröffentlichung anzumelden (§ 11) und zu prüfen.

Königsberg, den 6. November 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.  
v. W i n d h e i m, Wirklicher Geheimer Rat.

Anlage 1.

**Anweisung**

für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlensaurer Getränke dienenden Apparate.

I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu verschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlendioxidflasche bereitzuhalten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.

Die Widerstandsfähigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er in Gegenwart des Sachverständigen dem eineinhalbfachen Betrage des nach § 7 an den Apparaten zu bezeichnenden zulässigen höchsten Betriebsdrucks ausgesetzt worden ist, keine Undichtigkeiten und Formveränderungen zeigt. Bei der Prüfung müssen die auf den Apparaten anzubringenden Manometer richtig zeigen und die Sicherheitsventile nach eingetretener Entlastung der Apparate bei Ueberschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks anfangen zu blasen. Die Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind gegen Verschiebungen, ihre Federn gegen Ueberlastungen zu sichern. Die Art dieser Sicherungen und die Belastung der Sicherheitsventile ist in der Bescheinigung anzugeben.

II. Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Die Mischgefäße und metallenen Ausschankgefäße sind nach zweckentsprechender Reinigung je nach der Verwendung, zu der sie bestimmt sind, mit Mineralwasser oder Limonade zu füllen und nach amtlichem Verschluß ihrer Oeffnungen durch den chemischen Sachverständigen mindestens zwölf Stunden unter dem bei ihrem Betriebe zulässigen höchsten Druck, der durch Kohlensäure zu erzeugen ist, zu belassen. Danach ist aus jedem zu prüfenden Gefäße durch die Ortspolizeibehörde eine Probe von etwa zwei Liter der Flüssigkeit in reine Flaschen zu füllen und nach amtlicher Versiegelung dem chemischen Sachverständigen zur Prüfung auf schädliche Metallsalze (Kupfer-, Zink-, Bleisalze und dergleichen) zu übergeben.

III. Gemeinsame Vorschriften.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so haben die Sachverständigen den Betriebsunternehmer oder Hersteller darauf aufmerksam zu machen und erforderlichenfalls die Beseitigung nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch eine Nachprüfung festzustellen.

Die Sachverständigen haben dem Betriebsunternehmer oder Hersteller über den Ausfall der Prüfung eine Bescheinigung zu erteilen und Abschrift der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Anlage 2.

**Gebührenordnung**

für

die Prüfung von Mineralwasserapparaten.

Für die Prüfung von Mineralwasserapparaten stehen den amtlich ermächtigten Sachverständigen Gebühren nach folgender Gebührenordnung zu:

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts.	Gebührensatz M
I.	Für die nach § 10 auszuführende Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit, einschließlich der Druckprobe etwa vorhandener Zwischengefäße, der Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen und der Einstellung der Sicherheits- und Druckverminderungsventile:	
	a) sofern die Prüfung am Wohnsitze des Sachverständigen stattfindet	
	für den ersten Apparat bis einschließlich 100 l Inhalt . . .	10
	für den ersten Apparat über 100 l Inhalt . . . . .	15
	für jeden weiteren an dem gleichen Tage und Ort geprüften Apparat desselben Besitzers .	5
	b) sofern die Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen stattfindet	
	für den ersten Apparat bis einschließlich 100 l Inhalt . .	15
	für den ersten Apparat über 100 l Inhalt . . . . .	20
	für jeden weiteren an dem gleichen Tage und Ort geprüften Apparat desselben Besitzers .	5
II.	Für die Ueberwachung der Reinigung und Füllung der Apparate und deren amtliche Verschließung sowie für die Untersuchung der Getränke auf Gesundheitsunschädlichkeit nach Maßgabe der Anweisung zu § 10	
	für jeden Apparat (Mischgefäß oder Ausschankgefäß)	
	am Wohnsitze des Sachverständigen . . . . .	10
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen . . . . .	15

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Reisekosten oder andere Vergütungen stehen dem Sachverständigen nicht zu.
2. Mehrere mit einander verbundene Apparate werden einzeln für sich berechnet.
3. Für die begonnene Prüfung eines Apparats auf Widerstandsfähigkeit, die durch Verschul-

den des Auftraggebers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die zutreffenden Sätze unter Nr. 1 zu berechnen. — Kann die Ueberwachung der Reinigung und Füllung der Apparate und deren amtliche Verschließung durch Verschulden des Betriebsunternehmers nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erledigt werden, so hat der Sachverständige für die Ausübung dieser Tätigkeit zu anderer Zeit: an seinem Wohnsitz Anspruch auf weitere 5 M., außerhalb desselben auf 10 M.

### Anlage 3.

#### Bescheinigung über

die technische — chemische — Prüfung eines Mineralwasserapparats.

Der von der Firma . . . . .

zu . . . . . im Jahre . . . . . hergestellte Mineralwasserapparat, bestehend aus einem

a) Kohlen säure-Entwicklergefäß,

b) Mischgefäß,

c) Ausschankgefäß.

Fabriknummer: zu a) . . . . . b) . . . . . c) . . . . .

Rauminhalt: zu a) . . . . . b) . . . . . c) . . . . .

wurde heute gemäß der Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlen-saurer Getränke dienenden Apparate (Anlage 1 zu § 10 der Polizeiverordnung vom . . . . .) betreffend die Herstellung kohlen-saurer Getränke und den Verkehr mit solchen (Getränken) der technischen Prüfung auf Widerstandsfähigkeit — der chemischen Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit — unterzogen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Vorschriften der Polizeiverordnung hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit und Ausrüstung des Apparats — der Gesundheitsunschädlichkeit — erfüllt sind.

D . . . . Sicherheitsventil . . . . . durch . . . . . belastet und durch . . . . . gegen willkürliche Veränderung der Belastung gesichert.

Die Zinntropfen, mit denen d . . . . . Metall-schild . . . . . auf dem Entwicklergefäß — Mischgefäß — Ausschankgefäß — befestigt . . . . . sind mit dem Stempel . . . . . versehen.

Der Inbetriebnahme des Apparats steht ein Bedenken nicht entgegen.

. . . . . den . . . . .  
Der ermächtigte technische — chemische Sachverständige

Anmerkung: Etwas nicht Zutreffendes ist zu streichen.

**756.** Im Kreise Sensburg habe ich für den Amtsbezirk Eichmedien Nr. 1 den Gutspächter von **Nedder** in Gishertshof zum Amtsvorsteher, für den Amtsbezirk Seehesten Nr. 5 den Rittergutspächter **Th. Klugfist** in Seehesten zum Stellvertreter des Amtsvorstehers und für den Amtsbezirk Barranowen

Nr. 26 den Gutsbesitzer **Pszolla** in Ludwigs-hof zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 2. November 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**757.** Für den Amtsbezirk Ribben Nr. 15 des Kreises Sensburg habe ich den Rittergutbesitzer **Hogalla von Bieberstein** in Rosoggen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 11. November 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

**758** Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der argentinische Bürger **Christian Sommer**, an Stelle des zu einer anderen Verwendung abberufenen Generalkonsuls **Reynolds**, zum argentinischen Generalkonsul für das deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt und ihm das Reichsrequisitum erteilt worden.

Allenstein, den 30. November 1912.

L. D. b. 1177. Der Regierungs-Präsident.

**759.** Für den Standesamtsbezirk Scharnau, Nr. 22, im Kreise Neidenburg, habe ich den Lehrer **Piesz-ciel** in Kl. Sakrau zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 25. November 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**760.** Für den Standesamtsbezirk Malga, Nr. 16, im Kreise Neidenburg, habe ich den Amtsvorsteher **Wichmann** in Malga zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 25. November 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**761.** Für den Standesamtsbezirk Rheinswein, Nr. 16, im Kreise Ortelsburg, habe ich den Lehrer a. D. **Franz Ilfan** in Rheinswein zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 25. November 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**762.** Für den Standesamtsbezirk Kallinowen, Nr. 10, im Kreise Lyck, habe ich den Lehrer **Franz Hellwich** in Kallinowen zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 25. November 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**763.** Aufgrund des § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — R. G. Bl. 1875, S. 23 — und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar 1910, Ia 306, Just.-Min. I 1242, betreffend die Uebertragung der Befugnis zur Bildung der Standesamtsbezirke pp. auf die Regierungs-Präsidenten, bestimme ich Folgendes:

Vom 1. Januar 1913 ab werden die Ortshaften Schwirgstein und Georgensguth, Kreis Ortelsburg, von dem Standesamtsbezirk Bassenheim Land und Mühle Sawizmühle von dem Standesamtsbezirk Ortelsburg Land abgezweigt und zu einem besonde-

ren Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung Georgensguth und mit dem Sitze des Standesamts daselbst vereinigt.

Allenstein, den 28. November 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**764.** Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern ist ein neues **Gebammenlehrbuch** ausgearbeitet worden und in der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin W., Linkstraße 23/24, erschienen.

Die Verlagsbuchhandlung hat sich verpflichtet, das Buch für die Hebammenlehranstalten, deren Lehrer und Schülerinnen, für die königlichen Behörden und Beamten, sowie für die Hebammen, sofern für diese die Bestellung durch deren Aufsichtsbehörde oder durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß direkt erfolgt, das in Ganzleinen gebundene Lehrbuch für 1,70 M. und das in Halbfranzband gebundene Buch für 2,30 Mark zu liefern. Die entsprechenden Preise für das Publikum betragen 3 Mark und 3,50 Mark. In allen diesen Preisen ist das Porto für Uebersendung der Exemplare nicht mitgerechnet.

Allenstein, den 28. November 1912.

I. M. 1662.

Der Regierungs-Präsident.

**765.** Die Strafanstaltskasse in Wartenburg ist dem Post-Ueberschungs- und Scheckverkehr (Kaiserliches Postsparkassamt Danzig) angeschlossen und hat die Konto-Nr. 2358 erhalten.

Allenstein, den 29. November 1912.

I. Q. 568.

Der Regierungs-Präsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**766.** In Kalborno, Kreis Allenstein, wird am 28. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 26. November 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**767.** Bei der am 6. Juni cr. planmäßig erfolgten Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. April 1889 ausgegebenen Kreis-Anleiheheine des Kreises Dyk sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A: 52, 87, 88, 105, 113, 122, 126, 127, 128, 129, 130, 140, 146, 151,

Buchstabe B: 11, 14, 20, 56, 67, 99,

Buchstabe C: 2, 13, 21, 23, 50, 52, 59, 78, 84, 85, 87.

Die ausgelosten Kreis-Anleiheheine werden den Inhabern zum 2. Januar 1913 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Anleiheheine und Talons bei der hiesigen Kreis-kommunalkasse in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1913 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleiheheine auf.

Dyk, den 22. November 1912.

Der Landratsamtsverwalter und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

**768.** Nachdem die unterzeichnete Wegepolizeibehörde die Geradelegung des Weges von Gr. Kosinsko nach Bzurren, innerhalb der Grenzen des Kaufmanns Wilhelm Teschner in Gr. Kosinsko beschlossen hat, und dieses Vorhaben gemäß § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883, 4 Wochen lang ordnungsmäßig bekannt gemacht worden ist, ohne daß seitens der Interessenten Einspruch dagegen erhoben worden ist, wird hierdurch die Geradelegung des qu. Weges in der geplanten Weise innerhalb der Grenzen des Kaufmanns Wilhelm Teschner-Gr. Kosinsko formell festgesetzt.

Drygallen, den 26. November 1912.

Der Amtsvorsteher Kalk.

#### Personalnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels Erlasses vom 15. v. Mts. den Amtsgerichtsräten **Krafau** in Heilsberg, **Clahr** in Wartenstein und **Polz** in Ragnit den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben den Landrichter **Frey** in Memel zum Landgerichtsrat, sowie den Amtsrichter **Frenzel** in Königsberg i. Pr. zum Amtsgerichtsrat zu ernennen geruht.

Der Gerichtsassessor **Gustav Zimmer** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem königlichen Amtsgericht in Heiligenbeil zugelassen worden.

Der Staatsanwaltschaftsrat **Faessler** in Königsberg ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Thorn ernannt.

Der Rechtsanwalt Justizrat **Emil Stambrau** in Königsberg i. Pr. ist zum Notar ernannt.

Die Rechtsanwälte **Isidor Abrahamsohn** in Sensburg und **Kurt Weiß** in Sensburg sind zu Notaren und die Referendare **Nehman**, **Schroeter** und **Frischmuth** zu Gerichtsassessoren ernannt.

Der Landgerichtsrat **Krieger** zu Allenstein ist an das Landgericht zu Königsberg i. Pr. und der Gerichtsdienner **Wiluzki** in Mehlaufen ist an das Amtsgericht in Tilsit versetzt.

Der prakt. Arzt **Dr. Kiewow** ist zum Kreis-assistenzarzt in Bialla widerruflich bestellt worden.

Im Bezirke der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Verliehen der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten **Klimm** in Dyk. Gestorben: Postmeister a. D. **Doniges** in Dyk.

Im Verwaltungsbezirke der königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es ist gestorben: der Zollassistent **Pezke** in Marggrabowa. Es sind befördert: die Zollpraktikanten **Scharnewski** in Eydtkuhnen, **Rautenberg** in Johannisburg, **Rogalla** und **Kehler** in Königsberg und **Felske** in Neidenburg zu Zollsekretären an ihren Standorten.

**Vom Jahre 1913 ab erscheint das Amtsblatt jeden Sonnabend.**

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Stück 49

Redigiert im Amtsblattbureau der königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei **W. E. Harig** in Allenstein.

31  
B  
M  
M

M

M

M

M

M

M

u

M

jd

m

di

G

ve

41

nu

19

fer

jd

19

70

de

di

un

bu

4p

fii

zer

fol

au